

Information des Nachlassgerichts

Ausschlagung einer Erbschaft

Gemäß § 1922 BGB geht der Nachlass sofort mit dem Tod des Erblassers auf seine Erben über. Der Übergang erfolgt kraft Gesetzes ohne weiteres Zutun des oder der Erben. Eine Benachrichtigung durch das Nachlassgericht erfolgt in der Regel nicht!

Eine Erbschaft kann nicht nur aus Vermögen bestehen. Schulden oder andere Pflichten können ebenfalls ins Erbe fallen. Will ein Erbe die Erbschaft wegen Überschuldung oder aus anderen Gründen nicht annehmen, kann er diese innerhalb von sechs Wochen nachdem er vom Tod des Erblassers bzw. vom Anfall des Erbes erfahren hat ausschlagen. Die Ausschlagung muss gegenüber dem zuständigen Nachlassgericht erklärt werden. Zuständig ist das Amtsgericht am letzten Wohnort des Erblassers oder das Amtsgericht an Ihrem Wohnort.

Die Erklärung kann erfolgen:

- zur Niederschrift des Nachlassgerichts
- in notariell beglaubigter Form
- durch eine vom Ortsgericht unterschriftsbeglaubigte Erklärung.

Die Ausschlagungserklärung muss aber in jedem Fall in wirksamer Form innerhalb der 6-Wochen-Frist dem zuständigen Nachlassgericht vorliegen.

Eine Ausschlagung in anderer Form (einfacher Brief, Telegramm, Fax, Email, Anruf) ist nicht wirksam!

Ist ein Erbe beim Anfall der Erbschaft für längere Zeit im Ausland, verlängert sich die Ausschlagungsfrist auf sechs Monate. Formwirksam ausgeschlagen werden kann im Ausland bei der Deutschen Botschaft oder in Regel auch in der dort "landesüblichen Form" einer Ausschlagung.

Im Zweifel setzen Sie sich sofort mit dem zuständigen Nachlassgericht in Verbindung, um keine Fristen zu versäumen!